

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/9/5 W196 2111862-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2019

## Entscheidungsdatum

05.09.2019

## Norm

AsylG 2005 §3  
AsylG 2005 §54  
AsylG 2005 §54 Abs1 Z1  
AsylG 2005 §55 Abs1  
AsylG 2005 §8  
BFA-VG §9 Abs3  
EMRK Art. 2  
EMRK Art. 3  
EMRK Art. 8  
FPG §52  
IntG §9 Abs4 Z1  
IntG §9 Abs4 Z2  
VwGVG §24 Abs1  
VwGVG §28 Abs1  
VwGVG §28 Abs2  
VwGVG §29 Abs4  
VwGVG §29 Abs5

## Spruch

W196 2111862-1/14E

Gekürzte Ausfertigung des am 22.08.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Ursula SAHLING, als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. am:

XXXX , StA. Ukraine, vertreten durch RA Dr. XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.07.2015, Zl. 1028476108-14877689 nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.08.2019 zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 AsylG 2005 idgF als unbegründet abgewiesen.

II. In Erledigung der Beschwerde gegen Spruchpunkt III. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF, iVm § 9 Absatz 3 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, auf Dauer unzulässig ist.

III. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 und 2 (Modul1) Integrationsgesetz, BGBl. I. Nr. 68/2017 idgF, wird XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 22.08.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführenden Partei am 22.08.2019 ausdrücklich verzichtet wurde und ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die belangte Behörde innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

#### **Schlagworte**

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses,  
Asylverfahren, Aufenthaltsberechtigung plus, Aufenthaltstitel,  
Berufungsverzicht, Beschwerdeverzicht, gekürzte Ausfertigung,  
Interessenabwägung, mündliche Verhandlung, mündliche Verkündung,  
Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig, subsidiärer Schutz

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:W196.2111862.1.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.02.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)